



VERORDNUNG

Franz Dunkl
Zl. nü003.32-1/1985-5
Nüziders, 28.08.2018
Gesamtseitenzahl: 2

über die Errichtung eines Schutzweges auf der Gemeindestraße Quadraweg in Nüziders

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995 wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße Quadraweg in Nüziders wird bei Hausnummer 3 die Anlage eines Schutzweges und die Anbringung der Bodenmarkierung („Schutzweg“) und der Verkehrszeichen „Kennzeichnung eines Schutzweges“ (§ 53 Abs. 1 lit. 2a StVO 1960) angeordnet.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in der geltenden Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der obgenannten Verkehrszeichen und Bodenmarkierung in Kraft.

Der Bürgermeister



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	28.08.2018	
von der Amtstafel abgenommen am:	12.09.2018	



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An bhbludenz@vorarlberg.at
Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: An pl-v-Bludenz@polizei.gv.at